



Verband Österreichischer
Ziegelwerke

Verhaltenskodex für Lobbying-Tätigkeiten des Verbandes Österreichischer Ziegelwerke

Dieser Verhaltenskodex richtet sich an die organschaftlichen Vertreter und Mitarbeiter des Verbandes Österreichischer Ziegelwerke.

Grundsätze für die Ausübung von Lobbying-Tätigkeiten

1. Professionalität

Lobbying-Tätigkeiten sind stets auf faire und professionelle Art und Weise auszuüben. Dabei ist ein Höchstmaß an ethischem und moralischem Verhalten an den Tag zu legen. Jeder Anschein eines ungebührlichen Verhaltens ist zu vermeiden.

2. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Die Ausübung von Lobbying-Tätigkeiten hat im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jenen des LobbyG, zu erfolgen.

3. Lauterkeit

Bei der Ausübung von Lobbying-Tätigkeiten sind die Beschaffung von Informationen auf unlautere Art und Weise sowie diesbezügliche Versuche verboten. Jedes unangemessene Verhalten oder Druck gegenüber einem Funktionsträger ist zu unterlassen.

4. Verbot der Korruption

Die Gewährung, das Anbieten und das Versprechen von unzulässigen Vorteilen an Funktionsträger sind untersagt. Ebenso ist die Teilnahme an Aktivitäten, die auch nur den Anschein erwecken, dass sie korrupt oder illegal sein könnten, zu unterlassen.

5. Ehrlichkeit

Unternehmenslobbyisten informieren offen, umfassend und wahrheitsgemäß über ihre Lobbying-Tätigkeit, ihren Arbeitgeber sowie dessen spezifische Anliegen. Bei der Ausübung von Lobbying-Tätigkeiten sind Funktionsträgern und anderen Interessierten stets aktuelle und korrekte Informationen zur Verfügung zu stellen.

6. Integrität / Vertraulichkeit

Die Ausübung von Lobbying-Tätigkeiten hat mit einem Höchstmaß an Integrität zu erfolgen. Sämtliche im Rahmen von Lobbying-Tätigkeiten unter dem Deckmantel der Vertraulichkeit erhaltenen Informationen sind vor der Kenntnisnahme durch Unternehmensfremde zu schützen. Sie dürfen – sofern gesetzlich/behördlich nicht anderes gefordert - weder verbreitet noch für andere als die bei der Offenlegung beabsichtigten Zwecke verwendet werden.

7. Interessenkonflikte

Handlungen, die Funktionsträger einem Interessenkonflikt aussetzen, sind zu vermeiden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Annahme besteht, dass Funktionsträger durch eine Handlung in ihrer unparteiischen Amtsführung beeinflusst werden. Personen, die Lobbying-Tätigkeiten ausführen, haben sich vorab über für den Funktionsträger maßgebliche Tätigkeitseinschränkungen und Unvereinbarkeitsbestimmungen, soweit diese öffentlich kundgemacht worden sind, zu informieren und diese zu berücksichtigen.